



Förderverein der
BBS I Lüneburg

Förderverein der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg e. V.

Satzung

gegründet: März 1990

Anschrift:

Förderverein der BBS I Lüneburg e.V.
Spillbrunnenweg 1
21337 Lüneburg

Kontakt:

Telefon: 04131 - 8630 0
Telefax: 04131 - 8630 112
foerderverein@bbs1-lueneburg.de
www.bbs1-lueneburg.de

Bankverbindung:

Volksbank Lüneburger Heide eG
DE90 2406 0300 0126 4001 00
GENODEF1NBU

Vorstand:

Christian Dias (1. Vorsitzender)
Heiko Lüdemann (2. Vorsitzender)
Marc Thomsen (Kassenwart)
Kai-Michael Reschitzki (Schriftführer)

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg e. V.“. Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 1136 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an den Berufsbildenden Schulen I des Landkreises Lüneburg. Er will durch Zusammenschluss von Ausbildungsbetrieben, Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Freunden und Förderern der Berufsbildenden Schulen I des Landkreises Lüneburg die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Bestrebungen unterstützen. Ferner wird sich der Verein der Pflege der Beziehungen zwischen der Schule, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern widmen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Berufsbildenden Schulen I des Landkreises Lüneburg zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, insbesondere durch Förderung von sportlichen, kulturellen sowie pädagogischen Veranstaltungen und Projekten sowie durch Förderung des Schullebens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (3) Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten einer Mitgliedschaft:
 - a. eine unbefristete Mitgliedschaft,
 - b. eine auf ein Jahr (Geschäftsjahr) befristete Mitgliedschaft,
 - c. eine auf drei Jahre (Geschäftsjahre) befristete Mitgliedschaft.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann jederzeit erklärt werden. Bei einer befristeten Mitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zum Förderverein mit Ablauf der Befristung. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

- (3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassenwart/-in
 - d. der/dem Schriftführer/-in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a. der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b. der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder
 - c. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden.
- (7) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- oder Kassenbericht und legt den Haushaltsvorschlag vor.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h. Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist bei einer zweiten Versammlung eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die einzelnen Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten hat. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenden Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Berufsbildenden Schulen I Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.